

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stummerberg
vom 24.11.2016
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl.
Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Stummerberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,14% v.H. des für die Gemeinde Stummerberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 12.12.2016 in Kraft.

Angeschlagen am: 25.11.2016

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

